

Beschluss Nr. 2025-15 | Signatur 0.4.2 | Geschäft 2024-0564

## **Beat Hauser, Einzelinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“, Gültigkeitsprüfung und Anordnung der Urnenabstimmung auf Sonntag, 18. Mai 2025**

### **Ausgangslage**

Am 2. Dezember 2024 reichte Beat Hauser, Bleikiwäg 13, 8197 Rafz, eine Einzelinitiative mit dem Titel „Änderung der Gemeindeordnung betreffend nachträgliche Urnenabstimmungen bei raumplanerischen Vorlagen“ in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

### **Wortlaut der Einzelinitiative (Streichungen in kursiv)**

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gemeindeordnung der Gemeinde Rafz, Ordnungs-Nr. 100.1, Art. 10 Abs. 3 Ziff. 6 bis 8 der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zu unterstellen.

Dies bedeutet konkret:

Art. 10 Abs. 3 lautet neu:

Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:

5. Verordnung über die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
- ~~6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,~~
- ~~7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,~~
- ~~8. des Erschliessungsplans,~~
9. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
10. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.

Hintergrund:

Den Bürgern der Gemeinde Rafz soll das fakultative Referendum auch für umstrittene Änderungen am Richtplan, der BZO und eines Erschliessungsplans gegeben werden und nicht ausschliesslich nur der Gemeindeversammlung resp. dem Gemeinderat. Mit der Diskussion an der Gemeindeversammlung kann das Geschäft zusätzlich geändert werden und ein sachlicher Gegenvorschlag zur Urnenabstimmung gebracht werden. Die heutige Einschränkung dieser Rechte ist im Kanton Zürich eher unüblich.

### **Erwägungen**

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vom 1. September 2003 hat der Gemeinderat innert drei Monaten seit der Einreichung der Einzelinitiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall erfüllt:

- Die Einzelinitiative ist durch den in der Gemeinde Rafz stimmberechtigten Beat Hauser unterzeichnet.
- Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung liegen in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne. Die eingereichte Initiative untersteht somit der Urnenabstimmung und beinhaltet folglich einen initiativfähigen Gegenstand.
- Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
- Die Einzelinitiative ist in allen Teilen ein konkret formulierter Beschlussentwurf in endgültiger, vollziehbarer Form. Die Einheit der Form ist somit als ausgearbeiteter Entwurf gewahrt.

Auch die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:

- Die Einzelinitiative enthält nur die notwendigen Änderungen, um weitere Geschäfte der nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten. Die Änderungen weisen sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.
- Mit dem Initiativtext wird nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, denn die vorgeschlagenen Geschäfte einer nachträglichen Urnenabstimmung zu unterbreiten, ist zulässig.
- Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, der sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. In der Praxis beurteilt das Gemeindeamt im Rahmen einer Vorprüfung, ob Vorlagen zum Neuerlass oder zur Änderung der Gemeindeordnung genehmigungsfähig sind. Diese Prüfung ist ebenfalls erfolgt. Das Gemeindeamt teilte nach telefonischer Rücksprache am 9. Dezember 2024 mit, dass die vorgeschlagenen Änderungen an der Gemeindeordnung genehmigungsfähig sind.

Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ vom 1. Dezember 2024, eingereicht von Beat Hauser, Bleikwäg 13, 8197 Rafz, als gültig erklärt werden kann.

Die Urnenabstimmung hat innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zu erfolgen (§ 152 Abs. 2 GPR). Das Geschäft soll am 18. Mai 2025 fristgerecht zur Abstimmung an der Urne gebracht werden.

Gemäss Art. 15 Ziff. 7 der Gemeindeordnung sind Einzelinitiativen von der Vorberatung an einer Gemeindeversammlung ausgenommen. Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen (Beleuchtender Bericht und Stimmzettel) somit ohne vorgängige vorberatende Gemeindeversammlung direkt zugestellt.

Die Rechnungsprüfungskommission ist von der Einzelinitiative nicht direkt betroffen. Eine Stellungnahme ist deshalb nicht nötig.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ vom 1. Dezember 2024 wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt. Die vorgegebene Frist von drei Monaten ist eingehalten.
2. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags wird verzichtet.
3. Die Abstimmung über die Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ wird auf Sonntag, 18. Mai 2025 angeordnet.
4. Der Gemeindeschreiber wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates zu verfassen und dem Gemeinderat an der Sitzung vom 4. März 2025 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission ist nicht erforderlich.
6. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative „nachträgliche Urnenabstimmungen“ sowie die Anordnung der Urnenabstimmung sind wie folgt amtlich zu publizieren:

**Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Beat Hauser zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ und Anordnung der Urnenabstimmung auf Sonntag, 18. Mai 2025**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2025-15 vom 4. Februar 2025 die Gültigkeit der Einzelinitiative zur Änderung der Gemeindeordnung betreffend „nachträgliche Urnenabstimmungen“ festgestellt und die Urnenabstimmung darüber auf Sonntag, 18. Mai 2025 angeordnet. Er verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Eine Vorberatung an der Gemeindeversammlung findet nicht statt.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zur Einsichtnahme auf. Er kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden ([www.rafz.ch](http://www.rafz.ch), Rubrik „Downloads“).

Gegen die Feststellung der Gültigkeit der Einzelinitiative sowie die Abstimmungsanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

7. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
8. Mitteilung an:
  - Beat Hauser, Bleikiwäg 13, 8197 Rafz (per E-Mail an [beat.hauser@grunliberale.ch](mailto:beat.hauser@grunliberale.ch))
  - Ortsparteien und Interessengruppierungen (per E-Mail)
  - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
  - Gemeindepräsident Kurt Altenburger (per E-Mail)
  - Gemeindeschreiber Manfred Hohl (per E-Mail)
  - Akten Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber